

Bekanntmachung 2011

über den Widerspruch gegen die Datenweitergabe nach dem Landesmeldegesetz MV und Melderechtsrahmengesetz

Die Meldebehörde übermittelt bestimmte personenbezogene Daten

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, und zwar über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige. Betroffene Familienangehörige, die nicht selbst Mitglied der Religionsgesellschaft sind, können nach § 32 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes verlangen, dass ihre Daten nicht übermittelt werden.
- Ferner können die Betroffenen Widerspruch erheben gegen Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen über Wahlberechtigte nach § 35 Abs. 1 des Landesmeldegesetzes, an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk, über Alters- und Ehejubiläen nach § 35 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes und
- an Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner ab 18 Jahren nach § 35 Abs. 3 des Landesmeldegesetzes.
- Weiterhin besteht die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Internet-Auskunft nach § 34 Abs. 1a des Landesmeldegesetzes zu erheben.
- **Zusätzliche Regelung ab 2011:**
Am 1.7.2011 ist das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011) in Kraft getreten. Die Wehrerfassung wird durch eine neue Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes ersetzt. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich, bis zum 31. März, folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:
 - Familienname
 - Vorname und
 - Gegenwärtige Anschrift

Gegen diese Datenübermittlung steht dem Bürger ein Widerspruchsrecht gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz zu. Der Widerspruch braucht nicht begründet zu werden. Diesen Widerspruch können Sie schriftlich oder persönlich im Einwohnermeldeamt einlegen. Ein entsprechender Vordruck befindet sich auch auf der Internetseite des Amtes Neubukow-Salzhaff unter www.nebukow-salzhaff.de

Die Einrichtung von Übermittlungssperren für Ihre Daten ist nur einmal erforderlich, da diese bis auf Widerruf im Melderegister des Amtes Neubukow-Salzhaff gespeichert sind.

Der Amtsvorsteher